

Beitragssordnung des Schützenvereins Bondorf e.V.

Auf Grundlage der vereinseigenen Satzung, Beschlüssen aus Jahreshauptversammlungen und Ausschusssitzungen wurde am 10.11.2025 folgende Beitragsordnung neu gefasst:



1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr, der jährlichen Mitgliedsbeiträge und Standgelder, sowie der sonstigen Dienstleistungen und Umlagen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die festgesetzten Beiträge treten rückwirkend zum 01. Januar des Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wurde. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.

3. Da die Höhe und Zusammensetzung der Entgelte, Dienstleistungen und Umlagen einer regelmäßigen Überprüfung und ggf. notwendigen Anpassungen bedarf, werden diese in einem Anhang zu dieser Beitragsordnung aufgeführt, sind aber Bestandteil derselben.
4. Es bestehen folgende Beitragsgruppen:
 - jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
 - aktive Mitglieder ab 18 Jahren
 - Ehrenmitglieder
 - fördernde Mitglieder
5. Es wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben. Diese entfällt für Jugendliche. Bei Übernahme von Jugendlichen als aktives Mitglied fällt keine Aufnahmegebühr an.
6. In dem Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes sowie die Beiträge an Verbände, bei denen der Verein Mitglied ist, enthalten.
7. Der Austritt aus dem Verein, bzw. der Wechsel von einer aktiven hin zu einer fördernden Mitgliedschaft, ist nur zum 31.12. des laufenden Jahres möglich. Die schriftliche Kündigung / Erklärung muss bis zum 30.09. dem Vorstand vorliegen. Bei verspätetem Eingang laufen Mitgliedschaft und Beitragspflicht bis zum nächsten Kündigungstermin automatisch weiter.
8. Nichtmitglieder und fördernde Mitglieder haben die Möglichkeit, gegen ein Tagesstandgeld, in dem eine Haftpflichtversicherung des Württembergischen Schützenverbandes enthalten ist, gelegentlich an den schießsportlichen Angeboten des Vereins teilzunehmen.

Diese haben keinen uneingeschränkten Anspruch auf eine Teilnahme am Schießbetrieb, z.B. bei nicht verfügbarer Aufsicht etc.

Eine regelmäßige Teilnahme am Wettkampf-/ Trainingsbetrieb ist ausschließlich den aktiven Mitgliedern vorbehalten.

9. Beiträge

- Diese werden nach erteilter Einzugsermächtigung per SEPA-Lastschriftverfahren (Gläubiger-ID DE79ZZZ00000137354) vom Konto des Mitgliedes oder des Zahlungsbeauftragten eingezogen.
- Der Mitgliedsbeitrag, die Standgebühr und Startgelder für Meisterschaften werden jeweils zum 01.04. eines Jahres eingezogen.
- Zusätzliche Mitgliedschaften im GSVBW / BDS oder BVBW werden ebenfalls zum 01.04 eines Jahres eingezogen.
- Die Aufnahmegebühr wird unmittelbar nach dem Eintritt in den Verein erhoben.
- Jedes Mitglied hat für die erforderliche Deckung seines Kontos zu sorgen und entsprechende Änderungen der Bankverbindung rechtzeitig dem Schatzmeister/in mitzuteilen.
- Durch Nichteinlösung des Beitrages im Lastschriftverfahren entstandene Kosten sind vom Mitglied zu tragen.
- Von der Beitragszahlung im Lastschriftverfahren darf nur in besonderen Fällen unter der Voraussetzung, dass die jeweiligen Beiträge bis 14 Tage vor der Fälligkeit zu zahlen sind, abgewichen werden.

10. Inkrafttreten

Diese Fassung der Beitragsordnung wurde in der Ausschusssitzung am 10.11.2025 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bondorf den 10.11.2025

1. Vorsitzender
Wolfgang Engel

2. Vorsitzender
Marc Sautter

3. Vorsitzender
Martin Stierlin